

BESCHLUSSVORLAGE

Schulen / Soziales
Az: FB3

Datum
15.04.2025

☒ öffentlich ☐ nicht öffentlich

Beratungsfolge	Termin	TOP	Ein	Für	Geg	Ent	Bemerkungen
Rat	26.06.2025						

Anwendung der Opt-Out Regelung für die Bezahlkarte nach dem AsylbLG

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Neunkirchen beschließt abweichend von den Regelungen der Bezahlkartenverordnung NRW (BKV NRW), dass die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) im Regelfall und bis auf Weiteres nicht in Form der Bezahlkarte erbracht werden und damit rückwirkend ab deren Inkrafttreten (07.01.2025) von der Opt-Out Regelung des § 4 Bezahlkartenverordnung (BKV NRW) Gebrauch gemacht wird.

Finanzielle Auswirkungen:	Nein
Haushaltsmittel vorgesehen:	Nein
Aufwendungen/Auszahlungen:	Nein
Erträge/Einnahmen:	Nein
Fachbereich 1.2 gesehen:	Ja

Auswirkungen auf Klima bzw. Umwelt	Nein
------------------------------------	------

Beschlusskontrolle	Nein
--------------------	------

Sachdarstellung:

Auf Bund-Länder-Ebene wurden am 31. Januar 2024 bundeseinheitliche Mindeststandards zur Einführung einer Bezahlkarte im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) beschlossen. Aus diesen geht hervor, wie die Bezahlkarte ausgestaltet werden und welche technischen Möglichkeiten sie bieten soll.

Zielsetzung zur Einführung einer Bezahlkarte ist es, Barauszahlungen an Leistungsempfängende nach dem AsylbLG einzuschränken und damit auch den Verwaltungsaufwand bei den Kommunen zu minimieren (Beschluss aus der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 06. November 2023).

In Nordrhein-Westfalen wurde die Umsetzung des Asylbewerberleistungsgesetzes als pflichtige Selbstaufgabe auf die Städte und Gemeinden übertragen (§ 1 Absatz 1, Satz 1 Gesetz zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AG AsylbLG)). Für die in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes untergebrachten Leistungsberechtigten nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes ist die Bezirksregierung zuständig.

Das Land hat entschieden, die Bezahlkarte („SocialCard“) in allen Landeseinrichtungen einzuführen, da dort die Leistungen bisher als wöchentliche Barzahlung erfolgt sind. Daher werden im Neunkirchner Gemeindegebiet aufgenommene Geflüchtete, die zunächst in den Landeseinrichtungen im Zuständigkeitsbereich der Bezirksregierung Arnsberg untergebracht waren, vorerst durch die Bezirksregierung die landesweit gültige Bezahlkarte erhalten.

Bei der Bezahlkarte selbst handelt es sich um eine guthabenbasierte Debitkarte. Diese kann sowohl als physische Karte als auch über eine App auf dem Smartphone genutzt werden. Das ist überall dort möglich, wo Visa als Zahlungsmittel akzeptiert wird. Bargeldauszahlungen sind bis zu dem maximal verfügbaren Bargeldbetrag von 50,- € pro Monat, der gleichermaßen für Kinder und Erwachsene gilt, möglich. Eine Nutzung im Ausland, für Geldtransfers ins Ausland, für sexuelle Dienstleistungen oder Glücksspiel ist nicht möglich.

Um eine möglichst landeseinheitliche Einführung der Bezahlkarte als Form der Leistungsgewährung in den fünf Bezirksregierungen und 396 Kommunen in NRW zu erreichen, wurde die für die Ausführung des AsylbLG zuständige oberste Landesbehörde im Dezember 2024 ermächtigt, im Wege der Rechtsverordnung Einzelheiten über Einführung, Verwendung und Ausgestaltung der Bezahlkarte, sowie mögliche Ausnahmetatbestände und Härtefallregelungen zu bestimmen. Grundlage ist das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes.

Am 07. Januar 2025 ist die Verordnung zur flächendeckenden Einführung einer Bezahlkarte (Bezahlkartenverordnung NRW-BKV NRW) in Kraft getreten, die die landeseinheitliche Form der Leistungserbringung für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sowohl für die Leistungsbehörden des Landes als auch der Kommunen verpflichtend regelt.

Nach § 4 Abs. 1 BKV NRW kann von der Kommune abweichend beschlossen werden, dass die Leistungen nach dem AsylbLG im Regelfall nicht in Form der Bezahlkarte erbracht werden (sogenannte Opt-Out-Regelung). Dies bedeutet, dass ein Ausstieg aus dem Verfahren zur Einführung der Bezahlkarte erfolgt. In der Folge besteht keine Pflicht zur Einführung mehr.

Bei der Gemeinde Neunkirchen erfolgt die Auszahlung der Leistungsansprüche in der Regel monatlich direkt durch Überweisung auf das Girokonto der Leistungsberechtigten. Hierbei handelt es sich um ein bewährtes Verfahren, dass auch für die leistungsberechtigten Personen einen diskriminierungsfreien und schnellen Weg der Auszahlung darstellt. In den Fällen, in denen die Leistungsberechtigten über kein Bankkonto verfügen, erfolgt die Leistungsgewährung durch Aushändigung eines Barschecks. Aktuell handelt es sich hierbei um durchschnittlich 30 Schecks pro Monat. Die Bezahlkarte dient explizit als Substitut zu Bargeldzahlungen oder Barschecks.

Die Verwaltung sieht in Relation zu den aktuell bewährten Formen der Leistungserbringung in der Umsetzung keine gesteigerte Verwaltungsvereinfachung, sondern erwartet Mehrarbeit und dadurch höhere Personalkosten. Insbesondere das zu nutzende Webportal und die individuellen Einstellungen pro Karte (u.a. individueller Mehrbedarf in Form von Bargeldauszahlungen, Hinterlegung von Lastschriftverfahren, etc.) werden im Vergleich zum bisherigen Vorgehen einen deutlichen Bearbeitungs-, Beratungs- und Dokumentationsmehraufwand mit sich bringen.

Die Rahmenbedingungen in Bezug auf die Funktionalitäten der Bezahlkarte, insbesondere der Umgang mit erforderlichen Überweisungen (beispielsweise Zahlungen an Vermietende, Energieversorger, öffentlicher Personennahverkehr, Vereinsbeiträge, Handyverträge) sind noch nicht final geklärt. Beide Optionen (white-list = Überweisungen nur an freigeschaltete Zahlungsempfänger oder black-list = bestimmte Zahlungsempfänger werden gesperrt, alle anderen Überweisungen sind möglich)

stehen aktuell noch nicht zur Verfügung. Zum jetzigen Zeitpunkt ist nicht entschieden, welche dieser beiden Optionen in NRW umgesetzt werden soll.

Anders als in den Landesunterkünften, in denen die leistungsberechtigten Personen einmal wöchentlich ihren Leistungsanspruch in bar ausgezahlt bekommen haben, müssen die Kommunen unterschiedlichen Wohnformen (Gemeinschaftseinrichtungen, private Wohnungen) und unterschiedliche Leistungsarten individuell berücksichtigen (Grund- und Analogleistungsbezug).

Ein kleiner Teil der Leistungsberechtigten ist in privaten Unterkünften – also Wohnungen – untergebracht und erhält seinen (aufstockenden) Leistungsanspruch auf ein Girokonto. Diese Menschen haben Daueraufträge eingerichtet (Miete, Energiekosten, Versicherungen etc.), die derzeit über die Bezahlkarte nicht ausführbar sind. Die Umstellung insbesondere der Bestandsfälle auf eine Bezahlkarte beinhaltet einen Verwaltungsmehraufwand, da die Zahlungen an Vermietende und Energieversorger weiterhin sichergestellt werden müssen.

Insbesondere bei erwerbstätigen Personen ergibt sich ein erhöhter Abstimmungsbedarf, da Erwerbseinkommen auf reguläre Girokonten überwiesen werden müssen (Arbeitgeber können nicht auf Bezahlkarten einzahlen). Der Leistungsanspruch nach dem AsylbLG erfolgt aber weiterhin auf die Bezahlkarte (zumindest in den ersten drei Monaten der Erwerbstätigkeit oder bei Einkommen unterhalb der Geringfügigkeitsgrenze von 556 Euro auch dauerhaft). Hier ist im Einzelfall dann zu prüfen und darüber zu informieren, ob der Anspruch dann ausreicht, um die Mietzahlungen weiterhin sicherzustellen, oder in welcher Höhe ggf. Eigenanteile selbst zu übernehmen sind.

Zudem ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt bekannt, dass das Land Nordrhein-Westfalen lediglich die Kosten für die Bezahlkarten (Plastikkarten) sowie den Service des Dienstleisters übernehmen möchte. Etwaige zu erwartende Mehrkosten, beispielsweise für Schnittstellen zwischen in der Verwaltung bereits genutzten Fachverfahren (KDN.sozial) und dem Webportal des Dienstleisters sowie Personalkosten aufgrund des zu erwartenden Verwaltungsmehraufwandes werden nicht durch das Land getragen. Diese zusätzlichen Kosten würden in den Verantwortungsbereich der Kommune fallen.

Durch die Nutzung der Opt-Out Regelung – sprich Beibehaltung des bisherigen Systems – werden keine derartigen Mehrkosten die Haushaltssituation der Gemeinde Neunkirchen belasten.

Hinzuweisen ist auch darauf, dass diverse Fragestellungen rund um die Bezahlkarte für die Kommunen noch weiterhin unklar sind, beispielsweise:

- Wie sieht die Plattform des Dienstleisters aus?
- Wie muss jede Karte individuell eingestellt/eingerichtet werden?
- Wie kann eine Anbindung an das hier verwendete Fachverfahren (KDN.sozial) erfolgen?
- Wie sieht der Aufwand in Mischfällen aus (Familienangehörige im SGB II Bezug)?
- Wie gestaltet sich das Lastschriftverfahren?
- Wie ist in Einzelfällen, in denen eine gesetzliche Betreuung eingerichtet ist, zu verfahren?
- Wie intensiv und zeitaufwendig ist die individuelle Prüfung von Mehrbedarfen an Barleistungen?
- Harmonisiert die Bezahlkarte mit den Kassensystemen der Verwaltung?

Bereits jetzt ist ersichtlich, dass viele weitere Kommunen von der Opt-Out-Regelung Gebrauch machen, sodass faktisch keine landeseinheitliche Einführung mehr stattfinden kann („Flickenteppich“).

Aufgrund der vorgenannten Gründe empfiehlt die Verwaltung die in § 4 BKV-NRW genannte Opt-Out Regelung zu nutzen und die Bezahlkarte zunächst nicht einzuführen. Mit dieser Regelung würde an den bestehenden bürokratieärmeren und integrationsfördernden Girokontenmodellen festgehalten. Ferner würde der Sozialverwaltung Planungs- und Rechtssicherheit hinsichtlich ihres behördlichen Handelns vermittelt.

Die Nutzung der Opt-Out-Regelung entspricht einer gemeinsamen Verständigung aller kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Kreis Siegen-Wittgenstein im Rahmen der Bürgermeisterkonferenz vom 10.03.2025.

gez.
Marco Schwunk
-Bürgermeister-